

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 29 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 7 Vendemiaire. X.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Helvetische Tagsatzung.

Verfassungsentwurf, wie ihn der Bürger Koch in der Sitzung vom 21. Herbstmonat, im Namen des Constitutionsausschusses, vorlegte.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur einen Staat. Sein Gebiet ist in Cantone eingetheilt.

§. 2. Diese Cantone sind:

- 1) Bern in der Grenzbestimmung nach welcher die erste Cantonstagsatzung durch das Gesetz vom 27. Brachmonat 1801 zusammenberufen worden.
- 2) Zürich eben so.
- 3) Luzern eben so.
- 4) Uri eben so.
- 5) Schwyz eben so.
- 6) Unterwalden eben so.
- 7) Zug eben so.
- 8) Glarus eben so.
- 9) Appenzell eben so.
- 10) Solothurn eben so.
- 11) Freyburg eben so.
- 12) Basel eben so, allfällig vergrößert durch den untern Theils des Friethals.
- 13) Schaffhausen in der Grenzbestimmung nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden.

14) Argau eben so, allfällig vergrößert durch den obern Theil des Friethals.

15) Waadt, in der Grenzbestimmung nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden.

16) Graubünden eben so.

17) Tessin eben so.

§. 3. Das Gesetz wird über die Grenzen des Wallis verfügen. Es kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

Zweiter Abschnitt.

§. 4. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Nationalsoverainität und eine Cantonalorganisation seyn.

5. Die gemeinsame Organisation umfaßt das allgemeine höhere Polizeywesen.

6. Die bewafnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik.

7. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

8. Die gesetzliche Einrichtung und die Verwaltung des Justizwesens.

9. Die Bestimmung desjenigen Antheils an die directen Staatsabgaben, welche jeder Canton zu liefern hat.

10. Die Bestimmung und Erhebung der indirecten Abgaben, welche das Gesetz allenfalls für die allgemeinen Bedürfnisse jährlich anweisen kann.

11. Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Nationalgüter und Domainen, unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

12. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Kaufhäuser und Zölle.

13. Die Verfertigung und Polizey der Münzen.

14. Die Ordnung und Polizey für den Handel.

15. Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichtsanstalten.

16. Die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durchs Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

17. Die besondere Organisation jedes Cantons be- greift: die Vertheilung und Erhebung der Grundab- gaben.

18. Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel, dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen.

19. Die niedere und Ortspolizey.

20. Das jezige Nationaleigenthum und die Versü- gungen über die Schäden und Bodenzinse; mit dem Beding, daß die Partikularbesitzer und wohlthätigen Stiftungen entschädigt, und die Geistlichen und Er- ziehungsanstalten vom Canton hinreichend unterhalten werden.

21. Den Gottesdienst, die Entschädnisse der Geist- lichen, die besondern Erziehungs- und Unterrichts- anstalten; zu Bestreitung der Ausgaben für diese Gegen- stände, soll der allfällig überbleibende Ertrag der Can- tonalgehenden und Bodenzinse vorzugsweise angewie- sen seyn.

Dritter Abschnitt.

22. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt.

Tagsatzung.

23. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in nachste- hendem Verhältnisse in den Cantonen nach eines jeden Wahlform gewählt werden.

Bern	•	9
Zürich	•	8
Waadt	•	7
Nargau	•	6
Schaffhausen	•	6
Graubünden	•	6
Appenzell	•	6
Luzern	•	5
Glarus	•	5
Tessin	•	5
Frenzburg	•	4
Wallis	•	4
Basel	•	3
Solothurn	•	3
Uri	•	1
Schwyz	•	1
Zug	•	1
Unterwalden	•	1

Zusammen 81.

24. Das Gesetz kann die Zahl der Stellvertreter- berechtigten, die in jedem Canton zur allgemeinen Tag- satzung gewählt werden sollen.

25. Die Mitglieder der Tagsatzung können durch ihre Cantone entschädigt werden.

26. Sie bleiben 5 Jahre im Amt.

27. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag im Hornung; diese ordentliche Ver- sammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

28. Der Senat kann die Tagsatzung außerordent- lich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in dies. m Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

29. Der Senat ist verpflichtet die Tagsatzung zu- sammen zu rufen, so oft die Mehrheit der Cantone- solches verlangt. Eine solche außerordentliche Versamm- lung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

30. Die Tagsatzung ist beauftragt, die im Senat erledigten Stellen wieder zu besetzen.

31. Sie untersucht und sanktionirt die Staatsrech- nung, die nachher im Druck bekannt gemacht wer- den soll.

32. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetz- widrige Verfügungen des Senats geführt werden, und kann dergleichen Verfügungen aufheben.

33. Der Tagsatzung kömmt auf den Vorschlag des Senats die Verathung und Annahme der Gesetze zu.

34. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senates den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

35. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geldsum- men für die allgemeinen Bedürfnisse.

36. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

37. Ihre Sitzungen sind gewöhnlich öffentlich.

Senat.

38. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räten. Es können darin nicht mehr als drey Glieder aus einem Canton sitzen.

39. Der Senat entwirft die Gesetzesvorschläge, und legt sie der Tagsatzung zur Annahme vor.

40. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maaßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung, und die allgemeine Polizey betreffen.

41. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

42. Er entscheidet in Streitsachen der Verwaltung zwischen den Cantonen.

43. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die Verfassung zu Schulden kommen lassen; nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maaßregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

44. Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Diese bleiben zehn Jahre im Amt, und können während fünf Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder zu dieser Stelle gewählt werden.

45. Die einfachen Senatoren bleiben sechs Jahr im Amt, und treten zum Drittheil alle zwey Jahre aus.

46. Die Landammänner führen wechselseitig den Vorsitz im Senat, jeder ein Jahr lang.

47. Der Landammann, der nicht den Vorsitz führt, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

48. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahr im Amte sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitziger.

49. Dieser Rath ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt.

50. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden.

51. Er wacht über ihre Vollziehung.

52. Jedes der vier Glieder dieses Rathes ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

53. Alle Beamteten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet, und werden mit Ausnahme der Statthalter von ihm ernannt.

54. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von 16000 Franken.

55. Der Landammann ausser Amt und die vier Glieder des kleinen Rathes beziehen einen Gehalt von 6000 Franken.

56. Der Landammann, der im Amt ist, ernennt die Statthalter der Cantone. Der kleine Rath ruft sie von ihren Stellen ab.

57. Diesem Landammann kommt die Leitung der

auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssecretair, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

58. Er ernennt denselben und wählt ihn ausser dem Senat.

59. Er ernennt die diplomatischen Agenten.

60. Der Senat kann sich vertagen, jedoch nicht für länger als sechs Monate.

61. Während dieser Vertagung liegt die vollziehende Gewalt in den Händen des kleinen Rathes, der sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt.

62. Diese Vertagung darf nicht statt haben während den sechs Wochen, welche dem Zusammentritt der Tagsatzung zunächst vor- oder nachgehen.

63. Der Senat kann sich vom kleinen Rath Rathenschaft seiner Geschäftsführung während der Vertagung geben lassen. Er kann ihm Verhaltensbefehle ertheilen.

64. Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen Entschädigungen, welche die Summe von 4000 Fr. nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt

Cantonalorganisation.

65. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom Landammann gewählt wird, und der mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik im Canton und mit der höhern Polizey beauftragt ist.

66. Er hat den Zutritt bey den Sitzungen der Verwaltungsbehörden des Cantons, jedoch ohne Stimmrecht.

67. Er hat ferner in den Abtheilungen des Cantons Unterbeamtete, die in demselben seine Aufträge vollziehen.

68. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepasst seyn.

69. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen und der gemeinfamen Verfassung angepasst ist, so soll sie durch Einregistriung in die Protokolle der Tagsatzung sanctionirt und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Fünfter Abschnitt.

Wahlbarkeitsbedinge.

70. Niemand darf zu den National-, oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

- 1) helvetischer Bürger ist;
- 2) ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat;
- 3) eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

71. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für Distriktsstellen erfordert wird; und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

72. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Vollziehungsraths, das Begnadigungsbegehren der Maria Segenreich von Bündelhard betreffend.)

Wenn gewöhnliche Geburten den Körper schwächen und angreifen, und dadurch das Vorstellungsvermögen der Gebählerin afficiren, so ist unstreitig die Wirkung dieses Zustandes bey Geburten dieser Art auf ein Mädchen, dessen Scham und Ehrgefühl noch nicht erkist ist, um so stärker, da selbst ihr Gemüth in die heftigste Bewegung versetzt ist. Mehrere Umstände scheinen hier zu der Verwirrung, in welcher sich die Segenreich befand, beygetragen zu haben. Sie wurde den 17ten Jenner wegen Verdacht der Schwangerschaft, die sie immer verneinte, vom Kloster fortgewiesen; da wirkte das Gefühl der Schande lebhafter auf sie. Der plötzliche Gedanke an ihren Vater und seinen Ernst erregten Besorgnisse und Furcht, die sie übergwältigten; so daß alle Umstände anzudeuten scheinen, daß sie in einen Zustand versetzt war, in

welchem weder der Wille jene Freiheit hat, die zur ganzen Zurechnung einer That erfordert wird, noch das Bewußtseyn so deutlich existirt, daß es vermögend ist, eine Handlung in ihrer Wesenheit und in ihren Wirkungen zu erkennen.

Wenn daher auch das Beständniß der Segenreich, dem Kind Mund und Nase zugehalten zu haben, durch die unveränderliche Wiederholung dieser Aussage eine größere Glaubwürdigkeit erhalten, und ihr dadurch die Absicht, das Kind zu morden, beygelegt werden sollte, so bieten sich doch Milderungsgründe zu ihrer Günst nicht nur aus dem oben gesagten, sondern selbst auch noch aus dem Beweise an, daß der Tod des Kindes nicht durch diese Handlung bewirkt wurde. Wenn dann ferners die Criminalisten den Primus Motus als Milderungsgrund zugeben, sollte dann hier ein gähltiger Entschluß, welcher in einem zerrütteten Gemüthsstand, der Ueberlegung und Besonnenheit ausschließt, ergriffen wird, nicht auch in Anschlag gebracht werden können?

Die Wichtigkeit dieser Beweggründe, die sich aus der Procedur selbst ergeben, scheint dem Vollz. Rath eine Milderung des gegen diese Unglückliche ausgefallten Urtheils nöthig zu machen. Die Zeugnisse über ihren vorherigen ordentlichen und untadelhaften Lebenswandel, die ihr einmüthig beygelegt werden, beweisen dann nicht weniger, daß sie auch in dieser Rücksicht Schonung verdient.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher B. G. vor, die gegen Anna Maria Segenreich ausgesprochene Todesurtheil in eine 12jährige Zuchthausstrafe abzuändern, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand mit Beförderung in Berathschlagung zu ziehen.

N. S. So eben als diese Botschaft an Sie B. G. abgesandt werden sollte, kam eine von B. Rogg aus Frauenfeld abgefaste Vertheidigung der Anna Maria Segenreich, welche der Vollz. Rath hier beylegen zu müssen glaubte.

Am 27. August war keine Sitzung.

Ende des sechsten Quartals.